



KOA 1.467/18-003

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 09.08.2017, W120 2011904-1/18E u.a., erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „**GRAZ 12 (Schloßberg) 94,2 MHz**“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.06.2018, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ nach „GRAZ 12

(Schloßberg) 94,2 MHz“.

Am selben Tag beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 20.06.2018 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des Erkenntnis des BVwG vom 09.08.2017, W120 2011904-1/18E u.a., Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“. In der Zulassung wurde ihr auch die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ erteilt.

Mit Schreiben vom 19.06.2018, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte die Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 94,2 MHz“ nach „GRAZ 12 (Schloßberg) 94,2 MHz“.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Die beantragte Übertragungskapazität „GRAZ 12 (Schloßberg) 94,2 MHz“ ist durch den bestehenden Genfer Planeintrag für GRAZ 4 94,2 MHz auf Grund der um 313 m geringeren Seehöhe sowie einer geringeren Antennenhöhe und damit geringeren Störwirkung auf die betroffenen Nachbarstaaten frequenztechnisch abgedeckt. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Nach der aktuellen Zulassung können vom Standort GRAZ 4 ca. 295.000 Einwohner versorgt werden. Dies wurde aus den Bevölkerungsdaten aus dem Jahr 2013 sowie frequenztechnischen Messungen und Berechnungen ermittelt. Im Stadtgebiet von Graz sowie in der unmittelbaren Umgebung von Graz wird auf Grund der Bebauungsdichte eine Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m in 10m Höhe vorausgesetzt.

Durch die Verlegung geht technische Reichweite westlich der Stadt Graz verloren, wobei die bisher versorgten Bereiche teilweise nicht als durchgängiges Versorgungsgebiet anzusehen sind. Die hügelige Landschaft in diesem Gebiet verhindert eine entsprechende durchgängige Versorgung. Es ist mit einem realen Verlust an durchgängigen Versorgungsgebiet von ca. 10.000 Einwohnern (3,4% der Gesamtversorgung) zu rechnen. Hinzu kommt durch die Verlagerung des Senderstandorts ein versorgtes Gebiet nördlich von Graz hinzu. Südlich von Graz kommen rechnerisch ebenfalls Gebiete hinzu, wobei diese bereits auf Grund messtechnischer Untersuchungen in der Vergangenheit zum Versorgungsgebiet hinzugerechnet wurden. Insgesamt

ergibt sich ein Hinzugewinn von ca. 5.000 Einwohnern. Im Übrigen bleibt das Versorgungsgebiet im Wesentlichen unverändert.

Aufgrund der dargelegten Veränderung des Versorgungsgebiets durch die Standortverlegung sowie auf Grund des Anstiegs der Bevölkerung in und um Graz errechnet sich auf Basis der Bevölkerungsdaten aus 2017 nun eine Gesamtversorgung von ca. 315.000 Einwohnern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 20.06.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Die beantragte Übertragungskapazität „GRAZ 12 (Schloßberg) 94,2 MHz“ ist durch den bestehenden Genfer Planeintrag für GRAZ 4 94,2 MHz auf Grund der um 313 m geringeren Seehöhe sowie einer geringeren Antennenhöhe und damit geringeren Störwirkung auf die betroffenen Nachbarstaaten frequenztechnisch abgedeckt. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.467/18-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria

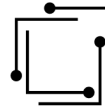
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, Stephansplatz 4/IV/DG, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**



Beilage 1 zu KOA 1.467/18-003

1	Name der Funkstelle	GRAZ 12																																																																																																																																		
2	Standort	Schloßberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Klassik Stephansdom																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E26 14		47N04 32	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	26																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-92,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,9</td> <td>20,2</td> <td>20,6</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,5</td> <td>22,5</td> <td>23,1</td> <td>24,0</td> <td>24,7</td> <td>25,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,6</td> <td>25,8</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,8</td> <td>25,6</td> <td>25,1</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,7</td> <td>24,0</td> <td>23,1</td> <td>22,5</td> <td>21,5</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,6</td> <td>20,2</td> <td>19,9</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	19,0	19,9	20,2	20,6	21,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	21,5	22,5	23,1	24,0	24,7	25,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	25,6	25,8	25,9	26,0	26,0	26,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	26,0	26,0	25,9	25,8	25,6	25,1	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,7	24,0	23,1	22,5	21,5	21,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	20,6	20,2	19,9	19,0	19,0	19,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	19,0	19,9	20,2	20,6	21,5																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,5	22,5	23,1	24,0	24,7	25,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,6	25,8	25,9	26,0	26,0	26,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	26,0	26,0	25,9	25,8	25,6	25,1																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,7	24,0	23,1	22,5	21,5	21,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,6	20,2	19,9	19,0	19,0	19,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	58 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Leitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			